

Bäume und Sträucher im Nachbarrecht (Kt. Obwalden)

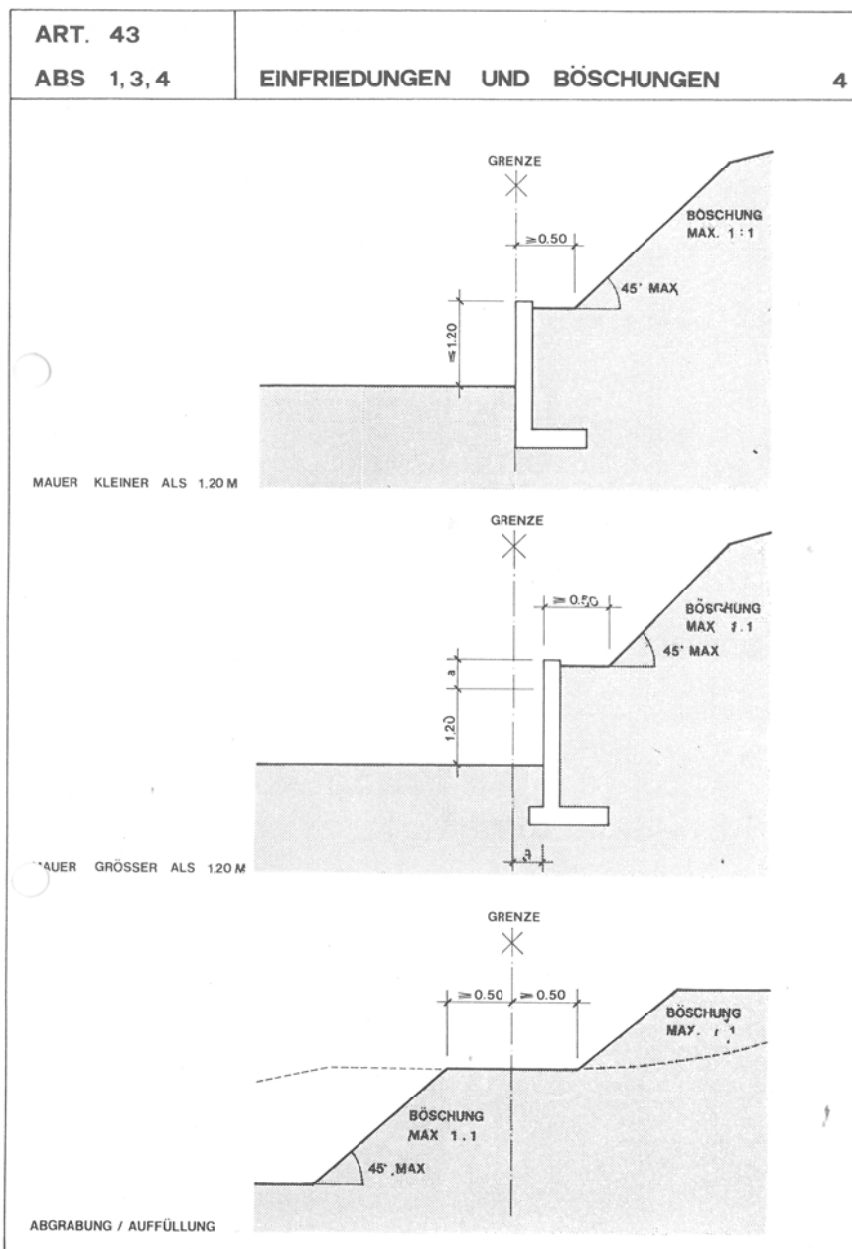
1. Baugesetz vom 12. Juni 1994

<http://gdb.ow.ch/frontend/versions/83>

Art. 43 Einfriedungen und Böschungen

² Für Lebhäge bis zu 1.2 m Höhe ist ohne schriftliche Zustimmung des Nachbarn ein Grenzabstand von wenigstens 0.3 m zu beachten.

³ Für Häge und freistehende oder hinterfüllte Mauern von mehr als 1.2 m Höhe ist ohne schriftliche Zustimmung des Nachbarn ein der Mehrhöhe entsprechender zusätzlicher Abstand einzuhalten.



2. Erläuterungen zum Baugesetz

http://www.ow.ch/dl.php/de/0cnvg-5ar8j5/Erluterungen_zum_BauG_und_BauV_unvernderter_Nachdruck_2008.pdf

Die Vorschrift über die Lebhäge schützt private Interessen. Die Abstandsvorschrift von 30 cm bewirkt, dass ein Lebhag in der Regel nicht über die Grenze ragt. In Bezug auf die Mehrhöhe gilt Abs. 3.

3. Gesetz betreffend Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

<http://gdb.ow.ch/frontend/versions/222>

2.4.3. Pflanzungen

Art. 107 Bäume und Sträucher

¹ Das Kappen von Obstbäumen ist dem Eigentümer des anstossenden Grundstückes untersagt. Er hat Anspruch auf den Anries (688).

² Nussbäume und nicht fruchttragende Hochstämme dürfen nur in einer Entfernung von 6 Meter, andere hochstämmige Obstbäume nur in einer Entfernung von 4 Meter, Zwergobstbäume und Sträucher nur in einer solchen von 50 Zentimeter von der Grenze gepflanzt werden. Besteht das angrenzende Land aus Waldboden, so dürfen Bäume und Sträucher jeder Art nicht näher als 50 Zentimeter an der Grenze stehen.

³ Gegen das Pflanzen von Bäumen an oder auf Strassen und auf öffentlichen Plätzen kann keine privatrechtliche Einsprache erhoben werden, wenn eine Entfernung der Stämme von mindestens 3 Meter von der Baulinie beobachtet wird. An schon bestehenden Strassen und in Anlagen dürfen abgehende Bäume auch bei geringerem Abstände durch neue ersetzt werden.

Art. 108 Klageverjährung, Aufastung

¹ Die Klage auf Beseitigung von Bäumen verjährt nach zwei Jahren seit der Pflanzung des zu nahe stehenden Baumes.

² Bäume, welche von Alters her oder infolge Zulassung des Nachbars näher an der Grenze stehen, werden zwar in ihrem Bestand geschützt; wenn dieselben aber abgehen, so tritt, abgesehen von besonderen Vereinbarungen und mit Ausnahme des bestehenden Waldbodens, für die Neupflanzung wieder die Regel ein.

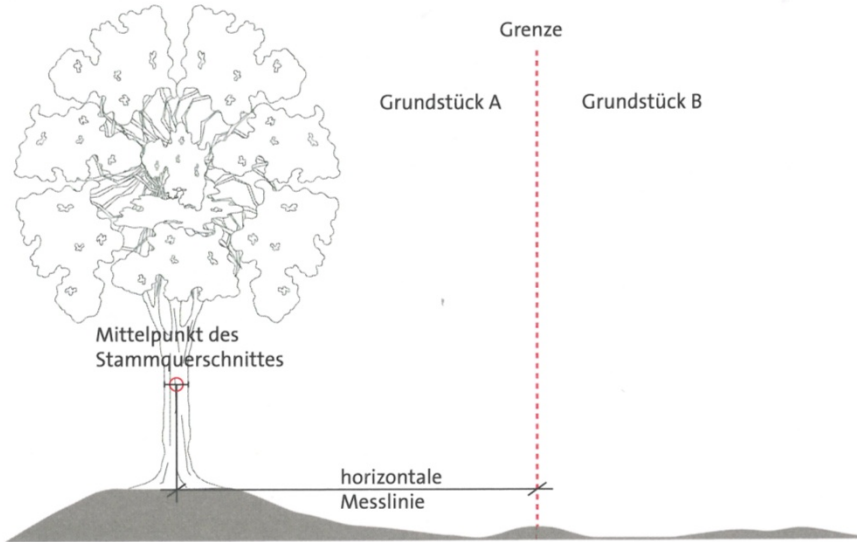
³ Überragende Äste und Wurzeln von anstossendem Wald oder Waldbäumen dürfen, wenn sie das Eigentum schädigen und auf Beschwerde hin binnen angemessener Frist nicht beseitigt werden, nur unter Aufsicht und Leitung des bezüglichen Revierförsters gekappt und das Material beeignet werden.

⁴ Ohne Vorwissen des Forstpersonals erfolgte Aufastungen ziehen Bestrafung des anstossenden Grundeigentümers nach sich.

4. Messmethoden

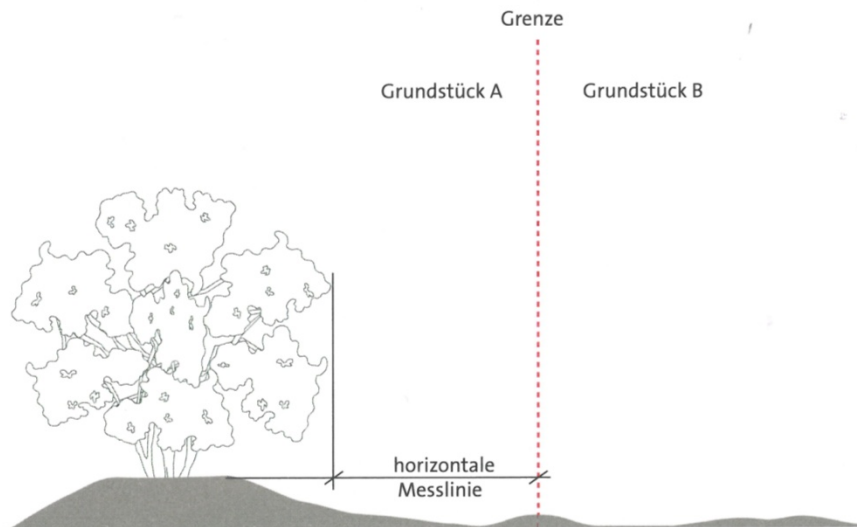
Messlinien für hochstämmige Bäume, Allee- und grosse Zierbäume sowie kleine Zierbäume

Bei Bäumen ist der Abstand zwischen dem Mittelpunkt des Stammquerschnittes an der Erdoberfläche und der Grenzlinie massgebend, ausser das kantonale Recht enthalte ausdrücklich eine andere Regelung. Die Messungen erfolgen am Boden, auf der kürzest möglichen, horizontalen Linie zwischen der Grenzlinie und dem auf der Pflanzenseite zu verwendenden Messpunkt. Damit fallen Niveauunterschiede zwischen den beiden Grundstücken ausser Betracht.



Messlinie für Sträucher

Bei einzelnen Sträuchern ist der grenznächste Trieb massgebend.



5. Kapprecht

Kann A diejenigen Äste und Wurzeln, die von einem auf dem Grundstück¹ von B stehenden Baum² auf sein Grundstück¹ herüberwachsen, selber beseitigen?

